



**Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in Breisach am Rhein (Kindergartenordnung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 25.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Breisach am Rhein betreibt Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 22 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII. Die Arbeit in diesen Einrichtungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien. Insbesondere gilt dies für die verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext mit dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie dieser Benutzungsordnung und den Betriebskonzeptionen der jeweiligen Einrichtung.

§ 2 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden.

Grundlage ihrer Arbeit ist der Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, nutzt das pädagogische Fachpersonal die wissenschaftlichen Erkenntnisse der frühkindlichen Psychologie und Pädagogik sowie ihre Erfahrungen in der praktischen Arbeit.

Unterschiedliche soziale, weltanschauliche und sprachliche Gegebenheiten werden bei der Erziehung berücksichtigt.

§ 3 Beginn des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. In den Kindergärten werden Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule aufgenommen.

In Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung können auch jüngere oder ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis vorhanden sind.

In der Kleinkindbetreuung können Kinder ab 2 Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden, wenn diese Betreuungsform angeboten wird.

- (2) Die Anmeldung für die Wunsch-Kindertagesstätte sowie zwei alternative Einrichtungen erfolgt online über das Anmeldeportal der Stadt Breisach am Rhein. Anmeldungen können frühestens nach Geburt des Kindes vorgenommen werden. Die Aufnahme wird durch den Aufnahmeantrag an die Einrichtungsleitung und die Aufnahmebestätigung begründet. Dadurch

entsteht ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis zwischen der Stadt Breisach als Träger der Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten.

- (3) Anspruch auf eine bestimmte in der Trägerschaft der Stadt Breisach am Rhein liegende Kinderbetreuungseinrichtung besteht nicht. Es gelten die für die städtischen Kindertagesstätten festgelegten Aufnahmekriterien.
- (4) Zur Aufnahme des Kindes müssen die erforderlichen Unterlagen (Anmeldeheft) vollständig und unterschrieben mitgebracht werden. Diese Kindergartenordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags.
- (5) Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf (Erkrankung oder Behinderung) können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen, die den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder gerecht werden (z.B. Gruppengröße, Integrationshilfe, heilpädagogische Angebote) vorhanden sind. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird. Soweit eine Integrationshilfe erforderlich ist, sind Personensorgeberechtigte zur Mitarbeit verpflichtet.
- (6) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der Vordruck „Ärztliche Bescheinigung“ (Anmeldeheft) vor der Aufnahme in der jeweiligen Einrichtung abzugeben. Es wird empfohlen, von der nach dem Sozialgesetzbuch V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.
- (7) Es wird darauf hingewiesen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen. Das Masernschutzgesetz schreibt vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen.
- (8) Im Naturkindergarten soll das Einverständnis der Sorgeberechtigten für die Zeckenentfernung und Wunddesinfektion erteilt werden. Eine FSME Impfung sowie eine Tetanusimpfung sollen vorhanden sein, da diese Gesundheitsgefahren dort in besonderem Maße bestehen.

§ 4 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gegenüber der Einrichtungsleitung schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe können sein:
 - Wegzug des/der Sorgeberechtigten
 - Wechsel der Einrichtung innerhalb des Trägers.
- (2) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit Ablauf des Kindergartenjahres zum 31.08. automatisch.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist der weitere Besuch des Kindergartens auch für schulpflichtige und vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder möglich. Die bisherige Betreuungsform muss in diesem Fall beibehalten werden.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - das unentschuldig Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen
 - das wiederholte Nichtbeachten der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung

- wenn die Betreuung in der Einrichtung trotz pädagogischer Interventionen untragbar ist
 - ein aufgelaufener Zahlungsrückstand des Elternbeitrags für mehr als drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtungsleitung, dem Träger und den Personensorgeberechtigten über das Erziehungskonzept bzw. über eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs
 - wenn die körperliche oder seelisch-geistige Verfassung des Kindes nach dessen Aufnahme nicht nur vorübergehend zu einer Beeinträchtigung des Arbeitsablaufs führt, kann das Kind ganz oder zeitlich befristet vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden
 - die Verlegung der Hauptwohnung des Kindes außerhalb der Stadt Breisach am Rhein.
- (5) Das Recht des Trägers zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere
- ungebührliches Verhalten eines Personensorgeberechtigten gegenüber dem Fachpersonal, den Kindern, deren Familien und anderen Personen in den Einrichtungen
 - wenn ein Kind ein auffälliges Verhalten aufweist, das den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigt und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Kinder verursacht wird.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung gilt die bei der Anmeldung vereinbarte Betreuungsform und -zeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

Die Kinder sollen bis spätestens 09:00 Uhr in die jeweilige Einrichtung gebracht und bis zu den dort geltenden Schlusszeiten der vereinbarten Betreuungsform abgeholt worden sein. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen.

In der Eingewöhnungszeit werden Vereinbarungen über die Dauer der Betreuungszeit mit dem Personensorgeberechtigten getroffen.

- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen bieten unterschiedliche Betreuungsformen und Öffnungszeiten an. Sie sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtungen sowie Arbeitsgemeinschaften, pädagogischen Planungs- und Inventurtagen des Fachpersonals geöffnet.

Weitere zusätzliche Schließzeiten werden nach Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat verbindlich für das Kindergartenjahr bekannt gegeben

- (3) Der Träger kann die Einrichtung aus betrieblichen oder anderen besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Infektionsschutz, behördliche Anordnungen und Vorschriften, Fortbildungspflichten) schließen oder Änderungen bei den Öffnungszeiten vornehmen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Elternbeirat ist in diesen Fällen nicht zu beteiligen.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Betreuungszeiten in der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung ist alleine der/die Personensorgeberechtigte für das Kind verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür,

dass ihr Kind ordnungsgemäß und rechtzeitig nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird. Ohne geeignete Begleitperson dürfen Kinder die Einrichtung nicht verlassen. Abholberechtigte Personen müssen älter als 12 Jahre sein.

- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes im Eingangsbereich der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person. Um die Aufsichtspflicht gewährleisten zu können, müssen Änderungen der Personensorge mit gerichtlichem Nachweis der Einrichtung bekannt gegeben werden.
- (4) Bei Veranstaltungen der Einrichtung mit den Familien der Kinder (Feste, Ausflüge), obliegt die Aufsichtspflicht dem/der Sorgeberechtigten oder dessen/deren Beauftragten. Die Einrichtungsleitung und das pädagogische Fachpersonal schaffen den Rahmen dazu und erinnern die Personensorgeberechtigten vor den Veranstaltungen an ihre Pflichten.
- (5) In den Kindertagesstätten bestehen besondere Regeln in Bezug auf die naturpädagogischen Angebote, die mit den Kindern und den Eltern besprochen werden und den Konzeptionen der Einrichtung zu entnehmen sind. Dies umfasst das Schnitzen, Klettern, den Umgang mit Gartengeräten sowie Werkzeugen, Seilen, Stöcken und Steinen. Zudem bestehen Regeln zum Verhalten am Lagerfeuer, an Gewässern und bei Ausflügen in die Natur. Ohne Erlaubnis dürfen keine Tiere gestreichelt, keine Pflanzen gepflückt und Früchte geerntet werden, da die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht und giftige Beeren und Pflanzen vorhanden sein können.

§ 7 Versicherungen / Haftung

- (1) Die Kinder aller Einrichtungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen, welche die Einrichtung durchführt (z.B. Ausflüge, Besuche, Feste, Spaziergänge).
- (2) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten, müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung gemeldet werden, andernfalls entfällt ggf. der Versicherungsschutz.
- (3) Für vom pädagogischen Fachpersonal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder usw. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) In den Naturkindergarten dürfen keine Spielsachen, Bücher, Werkzeuge jeglicher Art und Schnitzmesser mitgebracht werden. Bei den Projektangeboten, bei denen dies möglich ist, werden die Eltern vorab darüber informiert.
- (5) Für Schäden, die ein Kind verursacht haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner, sofern die Aufsichtspflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde. Es wird empfohlen, für die Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung im Krankheitsfall

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei solchen mit Meldepflicht (Abs. 2-4) und Besuchsverbot ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Dies gilt auch bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit. Über diese Regelungen des

IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Aufnahmegespräch.

- (2) Das Infektionsschutzgesetz (§ 34) bestimmt, dass das Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, wenn es
- an einer schweren Infektion erkrankt ist (Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr)
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis, SARS CoV2 etc.)
 - unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet. Die befallenen Kinder können bereits am ersten Tag nach der Erstbehandlung mit einem vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Mittel wieder den Kindergarten besuchen, sofern die Eltern die korrekte Behandlungsmaßnahme bestätigen oder ein Arzt eine Weiterverbreitung mit hoher Sicherheit ausschließen kann.
 - an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung leidet. Die Symptome müssen vollständig abgeklungen sein, es darf kein Erbrechen mehr folgen und der Stuhl muss ausgeformt sein.

Bei einer dieser ansteckenden Krankheiten muss die Einrichtungsleitung umgehend benachrichtigt werden.

- (3) Anordnungen des Gesundheitsamtes sind einzuhalten.
- (4) Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder auch mit unspezifischen Erkältungskrankheiten (z.B. Husten, Durchfall, Fieber, Erbrechen) die Einrichtung nicht besuchen. Das Kind muss fieberfrei und in einem guten Allgemeinzustand sein. Es soll ohne Probleme in der Lage sein, am Kindergartenalltag teilzunehmen. Die Einrichtungsleitung kann entscheiden, ob Kinder abgeholt werden müssen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der/des Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen vom pädagogischen Personal verabreicht. Dies erfolgt jedoch nur, wenn eine ärztliche Anleitung vorliegt und nach schriftlicher Vereinbarung mit der/dem Personensorgeberechtigten.
- (7) Fehlt ein Kind, ist die Einrichtung bereits am ersten Fehltag zu informieren.

§ 9 Schutzauftrag zur Kindeswohlgefährdung

Die Stadt Breisach am Rhein hat am 01.10.2007 die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder zwischen dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Breisach am Rhein unterschrieben. Sie verpflichtet das pädagogische Fachpersonal dem Schutzauftrag zur Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII nachzukommen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Mitarbeit mit Außenstellen / Jugendamt / Beratungsstellen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtungen ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten voraus.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 11 Mitwirkung der Eltern

- (1) Die Arbeit der Einrichtungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Die Sorgeberechtigten sind zum Wohle des Kindes verpflichtet mit der Einrichtung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden durch den Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger einen Wohnortwechsel des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Die Sorgeberechtigten haften für Vermögensschäden, die aus unterlassener oder verspäteter Meldung des Wohnortwechsels entstehen.

§ 12 Verschiedenes

Damit die Personensorgeberechtigten bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei Notfällen erreichbar sind, müssen der Leitung Änderungen in der Personensorge, der Anschrift und der privaten sowie geschäftlichen Erreichbarkeit unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 25.04.2017 außer Kraft.

Breisach am Rhein, den

Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.